# Merkblatt zum Umgang mit Betroffenenrechten

Nach Art. 15 ff. DSGVO haben betroffene Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, verschiedene Rechte, die sie gegenüber dem Verantwortlichen der Datenverarbeitung geltend machen können.

Hierunter fallen z.B. das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO unter anderem darüber, ob und welche personenbezogenen Daten der/des Betroffenen verarbeitet werden; das Recht auf Berichtigung unzutreffender oder unvollständiger Daten Art. 16 DSGVO; das Recht auf Löschung der Daten Art.17 DSGVO oder auch das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO, wenn die Datenverarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt.

Regelmäßig wird eine Anfrage in Form eines Auskunftsersuchens nach Art. 15 DSGVO in Verbindung mit einer etwaigen weiteren Geltendmachung von Rechten wie die Löschung der personenbezogenen Daten nach Art. 17 DSGVO eingehen.

Anfragen auf Auskunftserteilung können allerdings ebenso von Behörden oder Gerichten gestellt werden.

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, den richtigen Umgang mit solchen Anfragen aufzuzeigen und das Vorgehen in einem solchen Fall darzustellen.

#### I. Allgemeines

Auskünfte nach den Art. 15 ff. DSGVO dürfen nur an den Betroffenen selbst oder an berechtigte Dritte unter strenger Beachtung der Hinweise dieses Merkblattes erteilt werden, um straf- und zivilrechtliche Nachteile für Unternehmen und Mitarbeiter zu vermeiden. Eine vorschnelle Beantwortung ohne Hinzuziehung der folgenden Stellen verbietet sich.

Anfragen sind grundsätzlich schriftlich der \*Unternehmen\* mitzuteilen und in Zweifelsfällen in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten Herrn Dr. Wodianka zu beantworten.

#### II. Verfahren bei Eingang einer Anfrage

#### 1. Identitätsprüfung

Einer Anfrage nach Art.15 ff. DSGVO darf nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften nachgekommen werden. Das bedeutet, dass zunächst eine Prüfung hinsichtlich der tatsächlichen Identität des Anfragenden zu erfolgen hat, damit keine Informationen an unberechtigte Personen weitergegeben werden, die sich für eine Person ausgeben, deren personenbezogenen Daten tatsächlich verarbeitet werden.

Bestehen Zweifel an der Identität des Anfragenden und seiner Auskunftsberechtigung, so dürfen keine Auskünfte erteilt werden. Je nach Sachverhalt ist in diesen Fällen z.B.

- der Anfragende zu bitten, seine Anfrage schriftlich an uns zu richten
- sich anderweitige eindeutig zu identifizieren
- der Anfragende (Behörde wie bspw. die Polizei /Gericht) an den oder die Betroffenen zu verweisen
- Die erbetene Auskunft an die im System hinterlegte Kontaktadresse des Kunden zu adressieren

# 2. Telefonische Anfragen

Zur Prüfung der Berechtigung von telefonischen Anfragen ist es erforderlich, dass der Anfragende spontan neben dem Namen der Person, über deren Daten Auskunft begehrt wird, z.B. noch folgende Daten nennen kann:

- Geburtsdatum
- Anschrift
- Sonstige Daten, über die der Verantwortliche etwa durch Teilnahme an einer Aktion verfügt, welche nur dem Berechtigten bekannt sein können.

In Zweifelsfällen kann eine Kontaktaufnahme (Rückruf) mit dem Betroffenen empfehlenswert sein. Die hierzu erforderliche Telefon-Nr. darf aber in keinem Fall von dem Anrufenden erfragt werden, sondern ist z.B. aus entsprechenden zentralen Adressdateien des Verantwortlichen, Telefonbuch oder Telefon-Auskunft zu erlangen. Auch bei persönlich bekannten Anrufern ist grundsätzlich die Berechtigung für die Anfrage zu überprüfen.

#### 3. Anfragen von der Datenschutzaufsichtsbehörde

Anfragen einer Datenschutzaufsichtsbehörde sind sofort der \*Unternehmen\* sowie dem Datenschutzbeauftragten weiterzuleiten und in keinem Fall eigenmächtig zu beantworten.

## 4. Anfragen von Gerichten, Behörden und speziell der Polizei

Gerichte und Behörden wie die Polizei müssen bei Auskunftsersuchen grundsätzlich die Rechtsgrundlage, die zur Auskunftserteilung verpflichtet, mitteilen. Existiert eine solche Rechtsvorschrift nicht, ist die Erteilung der ersuchten Auskunft grundsätzlich unzulässig.

Speziell für Auskunftsersuchen der Polizei gilt § 24 Abs.1 Nr.1 BDSG, wonach eine Auskunftserteilung nur dann zulässig ist, wenn sie zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Das bedeutet, dass nur dann Informationen an die Polizei herausgegeben werden dürfen, wenn diese zu Ermittlungszwecken einer Straftat Auskunft begehrt. Hierunter fallen ausdrücklich keine Informationsersuchen im Rahmen der Ermittlung bei Ordnungswidrigkeiten (Übertreten der Höchstgeschwindigkeit oder Falschparken).

Es ist also bei einem Auskunftsersuchen der Polizei stets nach dem

- konkreten Tatvorwurf gegen die betroffene Person,
- dem Zweck der Verarbeitung durch die Polizeibehörde und
- der Rechtsgrundlage der Anfrage zu fragen.

Dies gilt sowohl für Auskunftsersuchen in Bezug auf Kunden sowie Mitarbeiter.

In jedem Fall sind zur rechtlichen Überprüfung des Auskunftsersuchens die \*Unternehmen\* und der Datenschutzbeauftragte in Kenntnis zu setzen. Eine Erteilung der Auskunft erfolgt sodann allein durch diese Stellen. In keinem Fall darf das Ersuchen eigenmächtig beantwortet werden.

# III. Erteilung der Auskunft bzw. Nachkommen des Berichtigung-/ Löschungsoder Widerspruchswunsches

Sofern die Identitätsüberprüfung ergeben hat, dass eine Anfrage von einer hierzu berechtigten Person gestellt wurde, ist die erbetene Auskunft aus Beweisgründen grundsätzlich schriftlich zu erteilen.

Für die Datenschutzaufsichtsbehörde/Gerichte ist ggf. Akteneinsicht erlaubt.

Es ist darauf zu achten, dass sich die erteilte Auskunft auf das zur Beantwortung erforderliche Maß beschränkt. Die Erteilung unrichtiger oder zu weitreichender Auskünfte, kann rechtliche Folgen wie Bußgelder oder Schadensersatzleistungen für das Unternehmen nach sich ziehen.

Bezog sich die Betroffenenanfrage auf die Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder den Widerruf einer erteilten Einwilligung in die Datenverarbeitung, kann dem Betroffenen unter Abstimmung mit der \*Unternehmen\* sowie dem Datenschutzbeauftragten ein Nachweis darüber erbracht werden, dass seinem Wunsch nachgekommen ist.

#### IV. Verweigerung der Auskunft

Kann eine Auskunft verweigert werden, weil es dafür einen rechtlichen Grund gibt, braucht nur dieser Grund (Norm/Gesetz) genannt zu werden. Wird eine Auskunft aus einem anderen Grund verweigert, so ist diese Mitteilung so neutral zu verfassen, dass aus ihr keine –ggf. falschen- Schlüsse gezogen werden können.

Wird die Auskunft aufgrund fehlenden Identitätsnachweises verweigert, kann dies unter Absprache mit der \*Unternehmen\* sowie dem Datenschutzbeauftragten durch die

Mitteilung geschehen, die ersuchten Auskünfte seien an die hinterlegte/bekannte Anschrift der betroffenen Person verschickt worden. In diesem Fall bekäme die von der Datenverarbeitung tatsächlich betroffene Person Auskunft, ohne dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis erlangen würde.

In jedem Fall sollte bei bestehenden Zweifeln über den Umgang mit einer Anfrage der Datenschutzbeauftragte zu Rate gezogen werden.

### V. Ausnahmetatbestände der Informationspflicht gemäß § 32, 33 BDSG

Unterschieden wird hier zwischen der Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben wurden und wenn die Erhebung der Daten nicht bei der betroffenen Person erfolgt.

Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gilt u.a. nicht,

- wenn die Weiterverarbeitung analog gespeicherte Daten betrifft,
- im Fall einer öffentlichen Stelle,
- bei Fällen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung,
- im Fall von Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche.